

IHRE CHECKLISTE

ARBEITNEHMER:INNEN-VERANLAGUNG 2025



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich

ALLGEMEINES ZUR ARBEIT-NEHMER:INNEN-VERANLAGUNG

Was anfangs kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Diese Checkliste führt Sie Schritt für Schritt durch Ihre Arbeitnehmer:innenveranlagung.

ABSETZBETRÄGE/MEHRKINDZUSCHLAG

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Als Alleinverdiener:in gilt, wer in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt hat, mind. 1 Kind hat, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, und dessen Partner:in im Kalenderjahr 2025 höchstens 7.284 Euro an Einkünften erzielt hat. **Bitte Nachweis über die Einkünfte des/der Partner:in zur Beratung mitbringen!**

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Als Alleinerzieher:in gilt, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ohne Partner:in gelebt hat und für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

Der Alleinverdiener-bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt 601 Euro für ein Kind, 813 Euro für zwei Kinder und erhöht sich für jedes weitere Kind um 268 Euro.

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt 1.476 Euro, sofern die laufenden Pensionseinkünfte 24.196 Euro im Jahr nicht überstiegen haben. Liegen die Pensionseinkünfte darüber, wird der Absetzbetrag bis zu einer Grenze von 30.957 Euro schrittweise auf null reduziert. Damit der Anspruch besteht, darf der/die Partner:in höchstens 2.673 Euro an Einkünften erzielt haben.
Bitte Nachweis über die Einkünfte des/der Partner:in zur Beratung mitbringen!

MEHRKINDZUSCHLAG

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein Mehr-

kindzuschlag von 24,40 Euro pro Monat zu. Ein Anspruch besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2025 55.000 Euro nicht überstiegen hat.

WERBUNGSKOSTEN

Als Werbungskosten gelten Ausgaben, die unmittelbar mit der eigenen beruflichen Tätigkeit verbunden sind.

WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHEL

- Gewerkschaftsbeitrag (sofern nicht bereits vom Dienstgeber berücksichtigt)
- Pendlerpauschale (sofern nicht bereits vom Dienstgeber berücksichtigt)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)
- Telearbeitspauschale

WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHEL

- Arbeitsmittel und Werkzeuge: z. B. Computer, Büromaterial
- Berufskleidung: z. B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm
- Fachliteratur
- Betriebsratsumlage
- Aus- und Fortbildungskosten (in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, z. B. kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen), Umschulungen (absetzbar sind die Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien usw.)
- Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung, wenn eine tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz unzumutbar ist (80 km und 1 Stunde Fahrzeit)
- Reisekosten für Dienstreisen: Wird vom Dienstgeber gar keine oder nur eine teilweise Erstattung geleistet, können Kilometergeld sowie Tages- und Nächtigungsgelder geltend gemacht werden

WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Einige Berufsgruppen – wie Vertreter:innen, Gemeinderät:innen oder Hausbesorger:innen – können anstelle der tatsächlichen Kosten ein pauschales Werbungskostenpauschale nutzen. Dafür ist eine Bestätigung des Betriebs über die ausgeübte Tätigkeit erforderlich.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT

Diese Ausgaben wirken sich steuerlich erst aus, wenn der Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (ca. ein Brutto-Monatsverdienst).

■ Krankheitskosten

Dazu zählen Kosten für Krankenhaus- und Kuraufenthalte, Arzthonorare, Fahrtkosten zu Behandlungen, Pflegeheimkosten, Medikamente, Hörgeräte, Brillen sowie Zahnarztleistungen wie Zahnpfosten oder größere Zahnbehandlungen.

■ Begräbniskosten

Bis zu 20.000 Euro für Begräbnis und Grabmal, sofern diese Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt sind. Bitte den Einantwortschluss mitnehmen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

Katastrophenschäden

Berücksichtigt werden Kosten für Wiederbeschaffung, Reparatur und Aufräumarbeiten nach einer Naturkatastrophe. Kostenerlöse sind abzuziehen. Bitte Schadensprotokoll und Zahlungsnachweise mitnehmen.

AUFWENDUNGEN BEI BEHINDERUNG

- bei mindestens 25 % Behinderung oder Bezug von Pflegegeld
- auch für (Ehe)Partner:innen mit weniger als 7.284 Euro Jahreseinkünften

Mit zu bringen sind: Behindertenpass, Bescheid Sozialministeriumservice, Bestätigung gem. § 29b StVO, Pflegegeldbescheid und Zahlungsbelege

Mögliche geltend zu machende Aufwendungen:

- Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung
- Diätverpflegung (bei ärztlicher Verordnung pauschaler Freibetrag)
- Kfz-Pauschale (wenn mind. 50 % Gehbehinderung und eigener PKW, mtl. Freibetrag 190 Euro; ohne eigenen PKW können Taxirechnungen im Ausmaß von 153 Euro mtl. berücksichtigt werden)
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamente, Kurkosten im Zusammenhang mit Behinderung etc.)

KINDER

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus gebührt, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe und unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht.

Für jedes Kind steht ein jährlicher Betrag von bis zu 2.000 Euro zu. Dieser kann zwischen den (Ehe)Partner:innen jeweils zur Hälfte aufgeteilt werden.

Für Kinder über 18 Jahre beträgt der maximale Betrag 700 Euro pro Jahr.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern können der familienbeihilfenberechtigte Elternteil und der unterhaltpflichtige Elternteil jeweils den halben Betrag geltend machen. Verzichtet ein Elternteil, kann der andere den vollen Betrag erhalten.

Wird kein Unterhalt gezahlt, besteht kein Anspruch auf den Familienbonus Plus für den unterhaltpflichtigen Elternteil.

Bitte Zahlungsnachweise mitbringen, wenn Unterhalt geleistet wird.

KINDERMEHRBETRAG

Dieser Betrag gebührt, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder in einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner:innen Einkünfte erzielen und die berechnete Tarifsteuer weniger als 700 Euro beträgt, diese Grenze erhöht sich um 700 Euro je Kind.

Der Kindermehrbetrag steht der familienbeihilfenberechtigten Person zu. Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige Erwerbseinkünfte erzielt wurden. Ein Anspruch besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Gilt für Kinder, die nicht im Haushalt leben.

- 37 Euro fürs 1. Kind, 55 Euro fürs 2. Kind,
73 Euro für jedes weitere Kind monatlich
Bitte Zahlungsbelege mitbringen.

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- Wenn Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt ist oder Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt
- Wenn Ausbildungsort mind. 25 km entfernt ist und Kind dort wohnt (z. B. Berufsschulinternat)

Es steht ein pauschaler Freibetrag von 110 Euro pro Monat zu.

BEHINDERUNG DES KINDES

1. Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen

- Der Familienbonus Plus steht voll zu
- Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)
- Zusätzlich absetzbar: Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte), Hilfsmittel (Hörgerät, Rollstuhl etc.) sowie Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare etc.)

2. Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25 % bis 49 %)

- Pauschaler Freibetrag abhängig vom Grad der Behinderung
- Pauschaler Freibetrag Diätverpflegung (bei ärztlicher Verordnung)
- Zusätzlich absetzbar: unregelmäßige Hilfsmittel (Hörgerät, Rollstuhl etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzt-honorare etc.)

WICHTIG:

Ohne Belege und Nachweise können Ausgaben steuerlich nicht berücksichtigt werden. Bitte daher alle Belege und Nachweise zum Beratungsgespräch mitnehmen.
Diese Belege sind 7 Jahre aufzubewahren und müssen über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Für nähere Informationen empfehlen wir unsere Broschüre „Steuer sparen 2026“. Download unter: www.ak-salzburg.at/steuer_sparen

WICHTIGER HINWEIS:

Durch eine Änderung beim Finanzamt im Oktober 2025 reichen die bisherigen Finanzonline-Login-Daten nicht mehr aus. Sie benötigen daher:

- ID Austria (Benutzername + Passwort) oder
- FinanzOnline-Zugang (bisheriger Benutzername + Passwort) mit aktiverter Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)

Für den Beratungstermin muss der Zugang bereits aktiviert sein und funktionieren.

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, T: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at

Redaktion: Mag. Christoph Schulz, Ines Emersberger LLM.oec.

Titelbild: © Krakenimages.com - stock.adobe.com

Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: Dezember 2025

